



**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN
MITGLIEDER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR LAUTA**

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FEUERWEHR

Stand November 2020

Landkreis Bautzen - Stadt Lauta

Entschädigungssatzung Feuerwehr der Stadt Lauta

Der Stadtrat der Stadt Lauta hat am 18.01.2021 auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in Zusammenhang mit der Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 25. September 2020 sowie der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die im Folgenden genannten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Lohnfortzahlung und Ersatz von Verdienstaufschlag
- § 3 Reisekosten
- § 4 Entschädigung bei Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen
- § 5 Zuwendungen
- § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1
Aufwandsentschädigung

- (1) Folgend aufgeführte Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten für die Ausführung nachfolgender Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleiter	130,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter	60,00 €
Ortswehrleiter	80,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	60,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stellv. Jugendwart	25,00 €
Kinderfeuerwehrwart	50,00 €
Stellv. Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart	50,00 €
Schriefführer	20,00 €

- (2) Bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen wird nur die höhere funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 erfolgt jeweils am 30.06. und 30.12. eines Kalenderjahres, rückwirkend.
- (4) Nimmt der stellvertretende Stadtwehrleiter bzw. der stellvertretende Ortswehrleiter die Aufgaben und die Verantwortung des Stadt- bzw. des Ortswehrleiters in vollem Umfang in einem zusammenhängenden Zeitraum wahr, erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung in gleicher Höhe für diesen Zeitraum. Gleiches gilt für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart und den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart. Die Vertretung ist bei der Stadtverwaltung Lauta anzuzeigen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund der Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehr, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, beträgt 15 € je geleistete Ausbildungsstunde (45min). Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde (45min), die sie

gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Dies gilt jedoch für maximal 2 Helfer je praktische Ausbildungsstunde. Entsprechende Lehrgänge sind nach den Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschriften durchzuführen und im Haushaltsplan der Stadt Lauta für die Folgejahre anzumelden.

§ 2

Lohnfortzahlung und Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta haben Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entsprechend § 62 Abs.1 SächsBRKG sowie nach § 14 der SächsFwVO, für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Fortbildung während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber erhält das fortgezahlte Arbeitsentgelt bzw. die fortgezahlten Dienstbezüge auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (2) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta, die beruflich selbstständig sind, ist Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. §14 SächsFwVO zu erstatten. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens 24 €. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der körperlichen und seelischen Beanspruchung fest und bestätigt dies schriftlich für den jeweiligen Einsatz. Die Ruhezeit sollte sich an der geopferten Nachtruhe orientieren.

§ 3

Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) vergütet werden.

§ 4

Entschädigung bei Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

- (1) Für den Aufwand bei Einsätzen erhalten ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lauta für den Hilfeleistungseinsatz einen Aufwandersatz in Höhe von 11,00 €/h/Einsatzkraft.

- (2) Für behördlich angeordneten Brandsicherheitswachdienst erhalten die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung in Höhe von 11,00 €.
- (3) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfsachverständigen, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf und Teilnahmen an Bauabnahmen wird dem hiermit beauftragten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lauta eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Stunde vergütet.
- (4) Für Schulungsunterrichte im Rahmen der Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen werden je geleisteter Unterrichtsstunde (45min) 15,00 € als Aufwandsentschädigung gewährt. Die Durchführung von Schulungsunterricht im Rahmen der Brandsicherheitswache ist beim Stadtwehrleiter zu beantragen und vom Bürgermeister zu genehmigen.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Der Freistaat Sachsen gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anlässlich eines Dienstjubiläums eine Zuwendung entsprechend der Sächsischen BRK - Jubiläumszuwendungsverordnung SächsBRKJubZVO. Erfolgt eine Zahlung dieser Jubiläumszuwendung durch den Freistaat nicht, übernimmt die Stadt Lauta die Zahlung dieser Zuwendung.

Aktiver Dienst

10 Jahre	100,00 €
25 Jahre	200,00 €
40 Jahre	300,00 €
50 Jahre	500,00 €

Die Auszeichnung für treue Dienste (inaktives Mitglied) in der Freiwilligen Feuerwehr Lauta für 40/50/60 Jahre werden mit einer Jubiläumszuwendung in Höhe von 125,00 € gewürdigt. Bei dem 40- und 50-jährigen Jubiläum richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der Abteilung (aktiv oder inaktiv), in der sich der zu würdigende Kamerad zum Jubiläumszeitpunkt befindet. Es wird nur eine Zuwendung gewährt.

- (2) Zur Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Lauta werden im Jahr pro Mitglied der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung 15,00 € durch die Stadt Lauta bereitgestellt (Jahreshauptversammlung).

- (3) Für die Unterstützung der Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden im Jahr pro Angehörigem der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr 15,00 € durch die Stadt Lauta zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Beileidsbekundungen von Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lauta werden 50,00 € durch die Stadt Lauta zur Verfügung gestellt.
- (5) Für Jubiläen der Nachbar — und Partnerfeuerwehren werden 20,00 € je Jubiläum gewährt.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta – Entschädigungssatzung Feuerwehr der Stadt Lauta mit Datum 17.11.2015 außer Kraft.

Lauta, den 19.1.2021


Frank Lehmann
Bürgermeister

Siegel



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann
Bürgermeister